

Beitrag zum Postamt 435 Bernburg 1

Heinz Schnelling, Duisburg

Im Rundbrief 70, Seite 20-24, bringt Herr Knüppel einige recht interessante Darlegungen zum Postamt 435 Bernburg 1. Gleichzeitig wird aber der Redaktion der Auflage 2004 unseres Forge-Kataloges der Vorwurf gemacht, in diesem Katalog Hinweise, die Herr Knüppel zu diesem Postamt (PA) gegeben hat, nicht beachtet zu haben. Da auch ich zur Redaktion dieser Auflage des Kataloges gehöre, fühle ich mich verpflichtet, dazu meine Erinnerungen als Zeitzeuge darzulegen. Ich habe dieses PA seit 1968 mehrfach besucht und dort auch am Schalter Belege aufgegeben.

Dieses PA fällt im Rahmen unseres Sammelgebietes aus der Masse der übrigen Selbstbedienungspostämter (SbPÄ) durch mindestens drei Merkmale auf, die in dieser Kombination von anderen PÄ nicht bekannt sind:

1. Seit dem 29.7.1968 bis zum 3.9.1968 hat das PA 435 Bernburg 1 SbPA-Einschreibemarken (EM) verwendet, ohne bereits eine Selbstbedienungseinrichtung für Einschreibesendungen zu haben. Dies geschah auf amtliche Veranlassung absichtlich (und nicht etwa versehentlich), weil zeitweilig kein oder kein ausreichender Vorrat an normalen R-Zetteln vorhanden war. Es war streng untersagt, diese EM in postfrischer Erhaltung an Postkunden abzugeben. Mir ist auch nicht bekannt, daß vor Eröffnung des SbPA, am 20.4.1970, eine EM dieses PA postfrisch vorgelegt worden wäre.

2. Die SbPA-Einschreibemarken wurden am Schalter in manuell betätigten Markenrollengebern verwendet, die eine sehr grobe sägezahnartige Abreißeinrichtung hatten.

3. Auf amtliche Anweisung (und nicht auf Initiative von Sammlern) wurde im August 1968 ein alter zweizeiliger „Gebühr bezahlt“-Stempel im Rechteckrahmen der Deutschen Reichspost im Beisein des Postkunden zusätzlich auf der Einschreibesendung aufgebracht, wenn diese vorher unfrankiert oder mit der Portostufe frankiert war, die ohne die Zusatzleistung „Einschreiben“ erforderlich gewesen wäre. Zum Beispiel hätte ein Inlandsbrief der ersten Gewichtsstufe mit 20 Pf. frankiert sein müssen. War dies nicht der Fall, wurden am Schalter 20 Pf. Porto verklebt. Für die Zusatzleistung „Einschreiben“ wurde aus dem Markenrollengeber eine komplette EM entnommen und dem Postkunden mit 50 Pf. berechnet. Die EM wurde also wie ein Postwertzeichen behandelt. Das Dienstleistungsteil (DLT) wurde vom Schalterangestellten auf den vorgelegten Brief verklebt, während das Quittungsteil (QT) auf dem Einlieferungsschein verklebt und mit dem Tagesstempel abgestempelt wurde. Die Einlieferungsscheine durften vom Postkunden vorbereitet sein. Daher ist theoretisch jede damals verfügbare Form möglich. War ein derartiger Schein jedoch nicht vorbereitet, wurde der am Schalter verfügbare Vordruck C 62 verwendet.

War die Einschreibsendung bereits vollständig in der richtigen Portostufe und für alle erforderlichen Zusatzleistungen frankiert (wozu ja jeder Postkunde berechtigt war), wurde ebenfalls eine EM aus dem Markenrollengeber entnommen und in derselben Weise auf Brief und Einlieferungsschein verklebt. In diesem Fall wurde der „Gebühr bezahlt“-Stempel aber nicht aufgebracht, und der Postkunde mußte für die EM keine zusätzliche Gebühr entrichten, so daß damit die EM nicht wie ein Postwertzeichen, sondern wie ein normaler R-Zettel behandelt wurde.

Es liegen auch Belege vor, die mit der erforderlichen Portostufe ohne die Zusatzleistung „Einschreiben“ versehen sind (Postkarten mit 10 Pf. bzw. Briefe der ersten Gewichtsstufe mit 20 Pf.), aber keinen „Gebühr bezahlt“-Stempel aufweisen. Bei den zur Auswertung zur Verfügung gestandenen Belegen sind diese aber seltener. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht bekannt.

Dieser Sachverhalt wird auch durch eine zeitgenössische Abhandlung von Dr. Knorr im „sammler express“ Heft 23, Jg. 1968, S. 552 bestätigt. Zusätzlich ist hierin auch beschrieben, daß die sich aus der unterschiedlichen Verrechnungsweise der SbPA-Marken ergebenden Portodifferenzen in einer Liste am Schalter zu notieren waren. Nur der Vollständigkeit halber sei auf den Druckfehler „*einzeiligen Stempel*“ hingewiesen; es muß natürlich „*zweizeiligen Stempel*“ heißen.



Im übrigen war diese postamtliche Verfahrensweise bereits damals den Speziellsammlern unseres Gebietes allgemein bekannt und unbestritten. Sie ist in dieser Form auch in den ersten Haubold-Katalog aufgenommen worden (vgl. „Haubold, Handbuch und Spezialkatalog“, 1. Auflage 1971, S. 82 und 84).

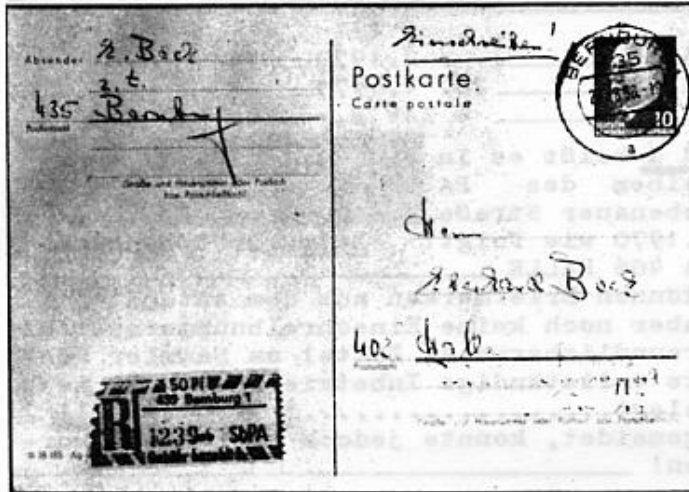


Abb. oben zeigt Karte ohne "Geb. bez." STEMPEL.TS mit Kb "a". Auf C 62 mit "ab" —
 Abb. links zeigt mit © Ema und "Geb. bez."STEMPEL. Kb-TS "ab".
 Abb. unten zeigt Karte mit "Geb. bez." STEMPEL.TS mit Kb "ab" auf 68 und C 62. —
 Auf FORMBLATT C 62 wurde der Ema Quittungsteil stets mit © versehen.




Nr.	SbPA	Ub	Type	Ort	ausgegeben	**	∞	V∞
435	- 1(1)	ab	I	BERNBURG	29. 7.1968			140
435	- 1(2)	ab	I	BERNBURG	20. 4.1970	5	5	
435	- 1	f	II	BERNBURG	12.1970	3		15
435	- 1	z	II	BERNBURG	12.1970	3		15

Anmerkung: Nr. 435 - 1(1) ab I wurde vom 29. 7. - 3.9.1968 vom Schalterangestellten, angeblich in Ermangelung der herkömmlichen R-Zettel, selbst aufgeklebt. Der auf den Einlieferungsschein verbrachte Quittungsteil wurde mit © versehen. Es kam auch vor, daß ∞ und Einlieferungsschein (C 62) verschiedene STEM-PELDATEN aufweisen. Vergl. Schreiben des HPA 435-BERNBURG → Abb. unten. Es kam aber auch das FORMBLATT C 61 zur Verwendung, wobei Blatt 1 mit © versehen wurde. Der Quittungsteil wurde hierauf Blatt 2 verbracht. Der Postkunde erhielt jedoch beide Teile, also Blatt 1 und Blatt 2 ausgehändigt, Text zu den Abb. auf → S. 82/83 bitte unbedingt beachten! ←

Deutsche Post
Hauptpostamt Bernburg

Der Leiter



Hauptpostamt, 03 Bernburg, Friedensallee

Herrn
[Redacted]
[Redacted]

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen: Datum:

- 17.3.1970 P I 6.4.1970

Sehr geehrter Herr [Redacted]

Zu Ihrem Schreiben können wir Ihnen nichts Exaktes mehr mitteilen, da der Zeitpunkt zu lange zurückliegt und eine Rekonstruktion heute nicht mehr möglich ist. Wir vermuten, daß zum damaligen Zeitpunkt, infolge Personalschwierigkeiten von unseren Schalterangestellten, bedingt durch den starken Anfall von Einschreibsendungen, am 24.8.1968 die Sendungen am Schalter ausgefertigt wurden und am 30.8.1968 dann erst abgesandt wurden. Die Selbsteinlieferung von E-Sendungen war 1968 vorgesehen, konnte aber nicht termingemäß durchgeführt werden. Entgegen den Bestimmungen wurde eine geringe Anzahl E-Sendungen durch Schalterkräfte mit Aufklebern der SB versehen. Wir können Ihnen jedoch mitteilen, daß beide Belege echt sind.

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine zufriedenstellende Antwort gegeben zu haben und bleiben bemüht, Ihnen künftig keinen Anlaß zu weiteren Beschwerden zu geben.

[Handwritten Signature]

Anlage [Redacted]

Bei der Bearbeitung der letzten Auflage 2004 des Forge-Kataloges hatten sich zu diesem Sachverhalt keine neuen Erkenntnisse ergeben, so daß der Wortlaut des Textes aus den Auflagen 1994 und 1996 identisch übernommen werden konnte. Er lautet:
*„Die EM wurde vom 29.07.68 bis 03.09.68 in Ermangelung von R-Zetteln am Schalter vorverwendet. Einschreibepostkarten mit 10 Pf. bzw. -briefe mit 20 Pf. Markenfrankatur erhielten einen Zusatzstempel ‚Gebühr Bezahlt‘, solche mit 60 Pf. bzw. 70 Pf. Markenfrankatur nicht. In **gt bzw. **zh war die EM erst nach Eröffnung des SbPA am 20.04.70 erhältlich.“*

Wie aus der Beantwortung eines Briefes von Herrn Prof. Dr. Nultsch durch das HPA Bernburg 1 vom 6.4.1970 zu ersehen ist (vgl. Haubold, a.a.O., S.84) wird darin zwar grundsätzlich bestätigt, daß z.B. am 24.8.1968 Briefe mit SbPA-Marken am Schalter abgefertigt worden sind. Allerdings sei nach so langer Zeit eine Rekonstruktion nicht mehr möglich und es seien *„entgegen den Bestimmungen“* nur *„eine geringe Anzahl ...mit Aufklebern der SB versehen“* worden.

Wirklich entgegen den Bestimmungen und nur in geringer Anzahl?

Die nachweisbaren Fakten sagen etwas anderes aus. Es ist ja nicht gerade ein Geheimnis, daß die Auskünfte der DDR-Postämter gegenüber Sammlern nicht immer von Sachkenntnis zeugten. Oft ließ sich seitens der PÄ auch ein absolutes Desinteresse erkennen, da die tatsächengemäße Beantwortung von Fragen ja einen gewissen Zeitaufwand erforderte. So dürfte es wohl auch im vorliegenden Fall gewesen sein. Unter den in Sammlungen enthaltenen registrierten Belegen befinden sich nämlich auch solche, die eindeutig beweisen, daß die SbPA-Marken eben nicht nur in geringer Anzahl und auch nicht entgegen den Bestimmungen am Schalter verwendet worden sind. Sammler von Belegen mögen diese durchsehen und werden diese Aussage bestätigt finden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, daß SbPA-Marken über einen Zeitraum von mehreren Wochen (29.07.1968 bis 03.09.1968) in mehreren Rollen in eigener Verantwortung von nicht leitenden Postangestellten am Schalter in Markenrollengebern *„entgegen den Bestimmungen“* (also von den leitenden Mitarbeitern unbemerkt) verwendet worden sein sollen. Diese SbPA-Marken mußten ja zu ihren Nennwerten (in Abhängigkeit ihres Verbrauchs) täglich abgerechnet werden, und eine derartige Abrechnung konnte nur von leitenden Postangestellten kontrolliert werden. Wäre die Verwendung *„entgegen den Bestimmungen“* erfolgt, hätte sie ja spätestens bei der Kontrolle der Abrechnung fest- und eingestellt werden können.

Beweise dafür, daß sich die SbPA-Marken in Markenrollengebern befanden, sind die übereinstimmenden Aussagen vieler Sammler aus der damaligen Zeit, und Belege mit solchen Marken, die eine sägezahnartige Trennung aufweisen. Solche sind z.B. die literaturbekannteren Belege vom 22.8.68 von Bock mit den KN 149 und 239 (vgl. Haubold, a.a.O., S.82). Die Echtheit beider Belege sind zweifelsfrei, denn Herr Knüppel bildet eine benachbarte Marke mit der KN 238 auf einem Beleg desselben Absenders vom selben Tage in seinem o.g. Beitrag auf S. 21 ab, und die benachbar-

ten Marken mit den KN 148 und 150 befinden sich ebenfalls in der Sammlung eines Mitglieds unserer Forge.

Daß mehrere Rollen in dem genannten Zeitraum verwendet worden sein müssen, ergibt sich aus nachstehender Aufstellung von 24 ausgewerteten Belegen aus der Zeit vom 29.07.68 bis 03.09.68 mit der EM 2 B 435-1 ab I (1), die mir im Original bzw. als Kopie vorgelegen haben. Alle diese Belege wurden mit dem Porto vorfrankiert, das ohne die Zusatzleistung „Einschreiben“ erforderlich war. Darunter befanden sich, wie nachstehend aufgeführt, 8 Belege ohne und 16 Belege mit Zusatzstempel „Gebühr bezahlt“:

Pos.	Datum	KN	Geb. bez.	Absender oder Empfänger	Kb des Stpls.
1	29.07.68	263	ohne	Mitschke	ab
2	02.08.68	536	mit	Schilling	ab
3	02.08.68	539	mit	Schilling	ab
4	02.08.68	540	mit	Schilling	ab
5	07.08.68	624	mit	Breternitz	ab
6	12.08.68	918	mit	Grube	ab
7	22.08.68	148	mit	Bock	ab
8	22.08.68	149	mit	Bock	ab
9	22.08.68	150	mit	Bock	ab
10	22.08.68	154	mit	Bock	ab
11	22.08.68	238	ohne	Bock	ab
12	22.08.68	239	ohne	Bock	a
13	23.08.68	323	mit	Klimpel	ab
14	24.08.68	341	mit	Nultsch	a
15	24.08.68	352	mit	Pentelmayer	a
16	24.08.68	356	mit	Pentelmayer	a
17	24.08.68	357	mit	Pentelmayer	a
18	24.08.68	381	mit	Reich	a
19	26.08.68	484	ohne	Nultsch	ab
20	26.08.68	487	ohne	Nultsch	ab
21	26.08.68	536	ohne	Breitschuh	ab
22	26.08.68	538	ohne	Breitschuh	ab
23	30.08.68	323	mit	unkenntlich gem.	b
24	03.09.68	180	ohne	Breitschuh	ab

Besonders interessant ist es, daß bei der relativ geringen Anzahl von Belegen, die zur Auswertung zur Verfügung standen, bereits zweimal doppelte KN enthalten sind (323 und 536). Das beweist auf jeden Fall die Verwendung von mindestens zwei Rollen und führt damit die Behauptung des HPA 435 Bernburg 1, es seien „*entgegen den*

Bestimmungen“ nur „*eine geringe Anzahl ... mit Aufklebern der SB versehen*“ worden, ad absurdum.

Soweit zum Sachverhalt, mit dem die Katalogredaktion glaubt, die damalige Verfahrensweise auf dem PA 435 Bernburg 1 im Katalog richtig beschrieben und mit Fakten bewiesen zu haben.

Demgegenüber führt Herr Knüppel aus (a.a.O., S. 20): „... Wohl auf Initiative einiger Sammler wurden vereinzelt auch Briefe mit einem alten ‚Gebühr bezahlt‘-Stempel (Jahrgang 1922) versehen, ...“

Diese Formulierung besagt folgendes:

Mit den Worten „... Wohl auf Initiative ...“ drückt Herr Knüppel nur *seine persönliche Vermutung* aus, daß die Briefe mit diesem Zusatzstempel auf Sammlerinitiative entstanden sein könnten. Worauf sich diese Vermutung begründet, geht aus seinem Beitrag nicht hervor. Folglich kann dazu auch nicht sachlich Stellung genommen werden.

Dieser Vermutung stehen aber die obigen belegbaren Tatsachen gegenüber.

Weiter führt Herr Knüppel aus, daß die Verwendung des „Gebühr bezahlt“-Stempels „mit Portostufen – wie im Katalog angegeben – überhaupt nichts zu tun“ habe. Als Beweis soll ein abgebildeter Brief vom 30.08.68 mit der KN 323 dienen (a.a.O., S. 24), der „... – entgegen den Angaben im Katalog – (belegt), daß auch auf Briefe – frankiert mit 70 Pf. – der ‚Gebühr bezahlt‘-Stempel abgeschlagen wurde“.

Diese Beweisführung, mit der der Katalogredaktion Fehler vorgeworfen werden, ist jedoch in sich nicht schlüssig. Es wurde dabei übersehen, daß der dort abgebildete Brief zwei Zusatzleistungen aufweist, nämlich „Einschreiben“ und „Eilsendung“. Dafür sind nicht nur 70 Pf. (wie Herr Knüppel in seinem Beitrag schreibt), sondern insgesamt 120 Pf. frankiert worden (70 Pf. mit normalen Briefmarken und 50 Pf. mit SbPA-Marke), wie eindeutig aus der Kopie zu erkennen ist und was dem damals erforderlichen Porto entsprach. Dieser Brief ist also gar kein solcher Beleg mit 70 Pf. Markenfrankatur, wie er in der Fußnote 1) im Katalog auf Seite 4.24 genannt ist. Ohne, daß es in dieser Fußnote expressis verbis erwähnt worden wäre, ergibt sich aus dem Kontext jedoch eindeutig, daß mit den angegebenen Portostufen 60 Pf. bzw. 70 Pf. nur solche für die eine Zusatzleistung „Einschreiben“ gemeint sind. Da aber nur 70 Pf. in Briefmarken frankiert wurden, ist damit nur das Porto eines Briefes der ersten Gewichtsstufe, einschließlich der Zusatzleistung „Eilsendung“, beglichen. Es entspricht genau der Logik der Verfahrensweise des PA 435 Bernburg 1, wenn dafür zusätzlich der „Gebühr bezahlt“-Stempel aufgebracht worden ist, da ja 50 Pf. an Briefmarken-Frankaturen für die Zusatzleistung „Einschreiben“ fehlen und somit die SbPA-Marke mit 50 Pf. berechnet worden ist. Und nur für solche Fälle sollte der „Gebühr bezahlt“-Stempel vorschriftsmäßig verwendet werden, bei denen die normale Markenfrankatur zur Abdeckung des Gesamtportos nicht ausreichend war. Dieser Brief unterstützt damit als weiterer Beweis die im Katalog enthaltene Fußnote.

Es wäre sehr interessant, wenn möglichst viele Sammler ihre Belege des PA Bernburg aus dieser Zeit sichten und ergänzende Angaben mitteilen könnten. In einem späteren ergänzenden Beitrag könnte dann die erweiterte obige Tabelle die prozentuale Verwendung des „Gebühr bezahlt“-Stempels besser belegen.

Abschließend möchte ich allen Mitgliedern unserer Forge danken, die mich bisher bereitwilligst mit Belegen aus ihren Sammlungen unterstützt haben, um das benötigte Beweismaterial für diesen Beitrag auswerten zu können.